

Parlamentsausgabe

Deutscher Reichstag.

124. Sitzung vom 14. November, 1 Uhr.

Am Ende der Bundestags-Sitzung.
Präsident Frick: Die Sitzung ist eröffnet.

Die zweite Beratung der Kommisionen wird fortgesetzt bei Art. 11 der Verfassung des Reiches. Die zweite Beratung der Kommisionen folgt dem Antrag 2 vor: "Wird der Inhalt einer im Ausland erschienenen periodischen Schrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Reichsanwalt der bezüglichen Zeit mit demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers liegt, in welchem die Schrift erschienen ist, die Befugnisse der Reichsanwalt zu übertragen, in welchem die Schrift erschienen ist, werden durch die Reichsanwalt selbst bestellt."

Der Antrag 2 vor: "Wird der Inhalt einer im Ausland erschienenen periodischen Schrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Reichsanwalt der bezüglichen Zeit mit demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers liegt, in welchem die Schrift erschienen ist, die Befugnisse der Reichsanwalt zu übertragen, in welchem die Schrift erschienen ist, werden durch die Reichsanwalt selbst bestellt."

Der Antrag 2 vor: "Wird der Inhalt einer im Ausland erschienenen periodischen Schrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Reichsanwalt der bezüglichen Zeit mit demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers liegt, in welchem die Schrift erschienen ist, die Befugnisse der Reichsanwalt zu übertragen, in welchem die Schrift erschienen ist, werden durch die Reichsanwalt selbst bestellt."

Der Antrag 2 vor: "Wird der Inhalt einer im Ausland erschienenen periodischen Schrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Reichsanwalt der bezüglichen Zeit mit demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers liegt, in welchem die Schrift erschienen ist, die Befugnisse der Reichsanwalt zu übertragen, in welchem die Schrift erschienen ist, werden durch die Reichsanwalt selbst bestellt."

Der Antrag 2 vor: "Wird der Inhalt einer im Ausland erschienenen periodischen Schrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Reichsanwalt der bezüglichen Zeit mit demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers liegt, in welchem die Schrift erschienen ist, die Befugnisse der Reichsanwalt zu übertragen, in welchem die Schrift erschienen ist, werden durch die Reichsanwalt selbst bestellt."

Der Antrag 2 vor: "Wird der Inhalt einer im Ausland erschienenen periodischen Schrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Reichsanwalt der bezüglichen Zeit mit demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers liegt, in welchem die Schrift erschienen ist, die Befugnisse der Reichsanwalt zu übertragen, in welchem die Schrift erschienen ist, werden durch die Reichsanwalt selbst bestellt."

dem, daß nach einflussreicher Ansicht der Richter durch diese Verbindung lediglich eine Verzerrung des Verfahrens herbeigeführt werden soll.
Abg. Stadthagen: Ich habe die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung durch Vorberatung mehrerer Privatfälle zu erweisen. Die Bestimmung bewirkt lediglich eine Verdrängung der Rechtspflege. Der Antragsteller der Bestimmung zur Verdrängung von Entscheidungen ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Rath v. Zentke: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Stadthagen: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Rath v. Zentke: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Stadthagen: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Rath v. Zentke: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Stadthagen: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

unterrichtet sind. Warum verlangt man aber denn vom Präsidenten, daß er sich vorher über die Sache unterrichte? Der Präsident soll eben aus den Akten entnehmen, welche Gesichtspunkte nicht bloß gegen den Angeklagten, sondern auch, welche zu seinen Gunsten sprechen, und nach seiner Meinung kann es doch für den Angeklagten von Nutzen sein, wenn außer dem Präsidenten noch ein anderer Mitglied in der Lage ist, ihn auf die zu Gunsten des Angeklagten vorhandenen Gesichtspunkte hinzuweisen. In einem Gutachten im Interesse der Öffentlichkeit ist es allgemein als ein Zeichen der Stillschaltung der Richter anzusehen, wenn die Richter dem Angeklagten gegenüber keine Stellungnahme abgeben. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abg. Rath v. Zentke: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Stadthagen: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Rath v. Zentke: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Stadthagen: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Rath v. Zentke: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.

Abg. Stadthagen: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dem Antragsteller der Bestimmung ist die Bestimmung selbst vorgelegt. Der Antragsteller der Bestimmung ist in dem Antrag selbst vorgelegt.